

**Landratsamt Fürstfeldbruck**

Az 44-0022.0

E1 2018

1. Meine Einbürgerung habe ich beantragt am: \_\_\_\_\_

2. Zum Einbürgerungsantrag sind noch folgende Unterlagen nachzureichen:

---

---

---

Für ausländische Urkunden, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen, die von einem anerkannten, für die Übersetzung der Fremdsprache in Deutschland vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer gefertigt ist.

3. Mir ist bekannt, dass ich, ungeachtet der Pflicht der Staatsangehörigkeitsbehörde zur Amtsermittlung, im besonderen Maße für solche Umstände und Angaben gemäß § 37 Staatsangehörigkeitsgesetz i.V.m. § 82 Aufenthaltsgesetz mitwirkungspflichtig bin, die nur ich beibringen kann.

Das Einbürgerungsverfahren kann einige Zeit dauern, da Stellungnahmen auch von anderen Behörden einzuholen sind.

**Ich versichere bis zum Abschluss des Einbürgerungsverfahrens jede für das Verfahren entscheidungserhebliche Änderung meiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und bisherigen Angaben der Einbürgerungsbehörde unverzüglich, d.h. so schnell wie möglich nach Kenntniserlangung mitzuteilen.**

Für das Einbürgerungsverfahren sind insbesondere Änderungen zu folgenden Angaben entscheidungserheblich (nachfolgende Aufzählung ist nicht abschließend):

- Eheschließung und weitere bestehende Ehen
- Scheidung und Trennung vom Ehegatten und Lebenspartner
- Geburt von Kindern
- Änderung der Beschäftigung (z.B. Arbeitgeberwechsel, Kündigung, Teilzeit, Kurzarbeit, Elternzeit, Arbeitslosigkeit)
- Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit
- Eintritt in den Ruhestand
- Adressänderungen, Wohnsitzwechsel (auch Zweitwohnsitze oder Wohnsitz im Ausland)

- Sämtliche Vorstrafen in Deutschland und im Ausland
  - Anhängige strafrechtliche Ermittlungsverfahren in Deutschland und im Ausland
  - Bezug öffentlicher Sozialleistungen (SGB II oder SGB XII) oder entsprechende Anträge gestellt
  - Längere Auslandsaufenthalte
  - Erlöschen der Asylberechtigung oder Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG 1990 bzw. § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. Annahme eines Heimatpasses
  - Verfassungsfeindliche oder extremistische Bestrebungen
  - Erwerb einer weiteren Staatsangehörigkeit
4. Im Einbürgerungsverfahren müssen sämtliche Verurteilungen unabhängig von der Strafhöhe und alle Ermittlungs- und Strafverfahren in Deutschland und im Ausland angegeben werden. Ob diese der Einbürgerung entgegen stehen, muss im Verfahren entschieden werden.
  5. Die bisherige Staatsangehörigkeit muss grundsätzlich aufgegeben werden, es sei denn, sie geht bereits mit der Einbürgerung kraft Gesetzes, also automatisch verloren oder sie kann beibehalten werden, wie z.B. bei EU-Bürgern und Schweizern.
  6. Für die Einbürgerung oder ihre Ablehnung sowie bei Zurücknahme des Antrags ist eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt für die Einbürgerung pro Person 255 €; für mit einzubürgernde Kinder ohne eigenes Einkommen beträgt sie 51 €. Unmittelbar nach der Antragstellung wird ein Kostenvorschuss in Höhe von  $\frac{3}{4}$  der Einbürgerungsgebühr erhoben.
  7. Mir ist bekannt, dass eine Einbürgerung, die durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde, die wesentlich für die Entscheidung waren, gemäß § 35 StAG zurückgenommen werden kann.
  8. Mir ist ebenfalls bekannt, dass ich gemäß § 42 StAG mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft werden kann, wenn ich unrichtige oder unvollständige Angaben zu wesentlichen Voraussetzungen der Einbürgerung mache oder benutze, um für mich oder einen anderen eine Einbürgerung zu erschleichen.
  9. Diese Hinweise wurden mir anlässlich der Stellung meines Einbürgerungsantrags ausgehändigt. Bei weiteren Fragen zu meinem Einbürgerungsverfahren wende ich mich an:

Fürstenfeldbruck, den \_\_\_\_\_

---

(Unterschrift Antragsteller/in)